

## ENTSORGUNG VON KÜHLSCHMIERSTOFFEN

Zum Schutze der Umwelt unterliegen Kühlschmierstoffe den Gesetzen und Vorschriften des Gesetzgebers:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG, als Rahmengesetz) und die entsprechenden Landeswassergesetze (LWG) regeln die Einleitung in öffentliche Gewässer. Bei Einleitung in öffentliche Kanalisationen sind die Eigenkontrollverordnungen der einzelnen Länder zu beachten. Diese können örtlich verschieden sein bezüglich der Regelanforderungen für z. B. pH-Wert und Metallverbindungen. Besonders sind unter anderem Begriffe und Grenzwerte für Öle und Fette zu beachten.

Das Abfallgesetz regelt über die Altölverordnung die Entsorgung von wassermischbaren und wassergemischten Kühlschmierstoffen.

Für die Entsorgung ist der EAK-Schlüssel (Europäischer Abfallkatalog) der eingesetzten

Produkte wichtig. Dieser ist in dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt unter Kapitel 13 „Hinweise zur Entsorgung“ zu finden. Für Kühlschmierstoffe sind folgende EAK-Schlüssel relevant (Konzentrat oder Mischung mit Wasser):

- 120107\* – halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 120109\* – halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen
- 120110\* – synthetische Bearbeitungsöle
- 120119\* – biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 130205\* – nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

Weitergehende Informationen findet man in der VDI 3397, Blatt 3: Entsorgung von Kühlschmierstoffen für spanende Fertigungsverfahren.